

08.11.91

AS - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die pauschale Erstattung der Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung aufgrund der Übernahme der Versorgungslast für frühere Beamte und vergleichbare Personengruppen im Beitrittsgebiet (Versorgungslast-Erstattungsverordnung)

A. Zielsetzung

Konkretisierung der gesetzlich vorgeschriebenen pauschalen Erstattung der Aufwendungen, die der Rentenversicherung aufgrund der Übernahme der Versorgungslast für frühere Beamte und vergleichbare Personengruppen im Beitrittsgebiet in Bezug auf Dienstzeiten vor dem 9. Mai 1945 erwachsen.

B. Lösung

Festsetzung des Erstattungsbetrages für das 1. Halbjahr 1992 und Bestimmung des Fortschreibungsmodus entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung belastet den Bund 1992 mit Kosten in Höhe von ca. 215 Mio. DM, die im Haushaltsplan berücksichtigt sind. Die Kosten werden sich in den folgenden Jahren entsprechend der Verringerung des begünstigten Personenkreises und der Erhöhung der Renten im Beitrittsgebiet verändern und gegen Ende des Jahrzehnts weitgehend auslaufen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ergeben sich nicht.

08.11.91

AS - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die pauschale Erstattung der Aufwendungen der Träger
der Rentenversicherung aufgrund der Übernahme der Versorgungslast für
frühere Beamte und vergleichbare Personengruppen im Beitrittsgebiet
(Versorgungslast-Erstattungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 814 07 - Ve 30/91

Bonn, den 8. November 1991

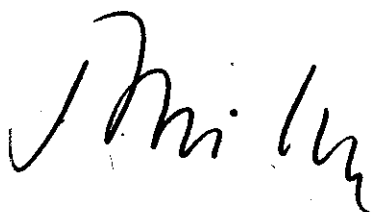
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung zu erlassende

Verordnung über die pauschale Erstattung der Aufwendungen
der Träger der Rentenversicherung aufgrund der Übernahme
der Versorgungslast für frühere Beamte und vergleichbare
Personengruppen im Beitrittsgebiet
(Versorgungslast-Erstattungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung
über die pauschale Erstattung der Aufwendungen
der Träger der Rentenversicherung aufgrund der Übernahme
der Versorgungslast für frühere Beamte und vergleichbare
Personengruppen im Beitrittsgebiet
(Versorgungslast-Erstattungsverordnung)

Auf Grund des § 292 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Grundsätze

(1) Der Bund erstattet den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung bei Renten, die nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes berechnet worden sind, die Aufwendungen für die Berücksichtigung von Zeiten, für die bei Renten, die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berechnet werden, eine Nachversicherung als durchgeführt gilt. Die Erstattung erfolgt durch Zahlung pauschaler Erstattungsbeträge.

(2) Für das erste Halbjahr 1992 wird der in § 2 genannte pauschale Erstattungsbetrag festgesetzt.

(3) Für die Folgezeit werden die pauschalen Erstattungsbeträge nach Maßgabe des § 3 vom Bundesversicherungsamt festgesetzt.

685/91

§ 2

Pauschaler Erstattungsbetrag
für das erste Halbjahr 1992

Der pauschale Erstattungsbetrag beträgt für das erste Halbjahr 1992 98 Millionen DM.

§ 3

Pauschale Erstattungsbeträge
für die Folgezeit

(1) In der Folgezeit verändert sich der pauschale Erstattungsbetrag halbjährlich

1. zu zwei Dritteln in dem Verhältnis, in dem sich
 - a) die Erstattungsaufwendungen des Bundes für Nachversicherungen nach
 - aa) § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
 - bb) § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes,
 - cc) §§ 20, 23 und § 23 a des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen,
 - dd) §§ 18, 19, 22 und 23 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes,im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes vom vergangenen Kalenderjahr zum vorvergangenen Kalenderjahr ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen verändert haben und
- b) die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung aufgrund der Anpassung der Renten im Beitrittsgebiet entsprechend der Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) im Erstattungszeitraum verändern,

2. zu einem Drittel in dem Verhältnis, in dem sich
 - a) die Aufwendungen des Bundes für die Versorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom vergangenen Kalenderjahr zum vorvergangenen Kalenderjahr ohne Berücksichtigung von Versorgungsanpassungen verändert haben und
 - b) die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung aufgrund der Anpassung der Renten im Beitrittsgebiet entsprechend der Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) im Erstattungszeitraum verändern.

Rentenanpassungen und Versorgungsanpassungen, die sich nicht auf das gesamte Kalenderjahr beziehen, sind im Rahmen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 2 Buchstabe a) anteilig auf das gesamte Kalenderjahr umzulegen. Jede Veränderung ist nur einmal zu berücksichtigen; das hierauf beruhende Ergebnis ist Grundlage der weiteren Fortschreibung.

(2) Das Bundesversicherungsamt nimmt die Fortschreibung nach Absatz 1 vor und setzt die pauschalen Erstattungsbeträge für die Folgezeit fest. Die Festsetzung erfolgt aufgrund der Veränderungen, die ihm

1. bei der Festsetzung für das erste Halbjahr eines Kalenderjahres bis zum 28. oder 29. Februar des Jahres,
2. bei der Festsetzung für das zweite Halbjahr eines Kalenderjahres bis zum 31. August des Jahres

bekanntgeworden sind; Veränderungen, die ihm später bekannt werden, sind erst bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages für das nächste Halbjahr zu berücksichtigen. Das Bundesversicherungsamt kann die pauschalen Erstattungsbeträge auf volle 1.000 DM aufrunden.

685/31

§ 4

Fälligkeit der pauschalen Erstattungsbeträge

(1) Die pauschalen Erstattungsbeträge für das jeweilige Halbjahr sind jeweils zu den Postzahlterminen der Renten für die Monate April und Oktober fällig.

(2) Das Bundesversicherungsamt regelt den Zahlungsweg.

§ 5

Aufteilung der pauschalen Erstattungsbeträge

(1) Die Aufteilung der pauschalen Erstattungsbeträge auf die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgt in dem Verhältnis, in dem die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Rentenversicherung im Jahre 1990 Erstattungszahlungen aus den in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) genannten Nachversicherungen erhalten haben. Die auf die Rentenversicherung der Arbeiter entfallenden Teilbeträge werden auf die einzelnen Versicherungsträger nach dem Verhältnis der Beitragseinnahmen im vergangenen Kalenderjahr aufgeteilt.

(2) Das Bundesversicherungsamt führt die Aufteilung durch.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Verordnung legt die Beträge fest, die den Trägern der Rentenversicherung für die Aufwendungen zu erstatten sind, die ihnen bei Bestandsrenten und Vergleichsrenten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets aus der Berücksichtigung von Dienstzeiten vor dem 9. Mai 1945 bei früheren Beamten und vergleichbaren Personengruppen erwachsen. Hierbei handelt es sich um allgemeine Kriegsfolgelasten, die nicht von der Solidargemeinschaft der Rentenversicherung zu tragen sind. Für die Abgeltung der genannten Dienstzeiten ist daher in § 290 a SGB VI bei Bestandsrenten und Vergleichsrenten nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes wie bei Renten nach dem Recht im übrigen Bundesgebiet eine Erstattung durch den Träger der Versorgungslast vorgesehen.

Träger der Versorgungslast ist in den alten Bundesländern fast ausschließlich der Bund. Auf ihn entfallen rd. 97,5 v. H. der Erstattungen für Nachversicherungen nach § 72 G 131 und den vergleichbaren Rechtsvorschriften der Nachkriegsgesetzgebung. Die restlichen 2,5 v. H. der Erstattungen verteilen sich auf die Länder, Gemeinden und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, ohne daß deren Anteil im einzelnen bekannt ist. Im Hinblick auf das geringe Volumen dieser Erstattungen, die Schwierigkeit, den Anteil der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften an diesem Volumen zu bestimmen, und die derzeitige Finanzlage der Länder und Gemeinden im Beitrittsgebiet, die sich kurzfristig kaum ändern dürfte, wird in dieser Verordnung auf eine Inanspruchnahme dieser Stellen verzichtet.

Die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung sind nach § 290 a SGB VI pauschal zu erstatten. Denn die Erstattungsbeträge können im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Beitrittsgebiet (nicht mehr vorhandene Versicherungsverläufe, besondere Berechnung der Renten) nur pauschal ermittelt werden.

68931

Bei der Bestimmung des pauschalen Erstattungsbetrages ist vor allem zu berücksichtigen, daß ehemalige Beamte und vergleichbare Personen, die mit dem 8. Mai 1945 aus dem Dienst ausgeschieden sind, im Beitrittsgebiet anders als in den alten Bundesländern generell in die Versicherungslast der Rentenversicherung gefallen sind, weil eine Wiederverwendung in einem Beamtenverhältnis oder einem vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis in der DDR nicht möglich war und das Recht der DDR auch keine dem G 131 vergleichbare besondere Versorgung kannte. Folglich ist der Personenkreis derjenigen Personen, die dort eine Rente aus der Rentenversicherung unter Berücksichtigung versicherungsfreier Dienstzeiten vor dem 9. Mai 1945 erhalten, erheblich größer als in den alten Bundesländern.

Andererseits darf nicht außer acht gelassen werden, daß in den Nachkriegsjahren bis 1961 eine verstärkte Wanderungsbewegung gerade dieses Personenkreises von Ost nach West im Hinblick darauf stattgefunden hat, daß in der damaligen Bundesrepublik die Möglichkeit einer Wiederverwendung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder die Aussicht auf eine eigenständige Versorgung nach dem G 131 bestand. Auch ist zu berücksichtigen, daß ein Teil des im Beitrittsgebiet verbliebenen Personenkreises in Zusatz- oder Sonderversorgungssysteme übernommen worden ist und damit für etwaige Beamten- oder Berufssoldatendienstzeiten vor 1945 nach § 233 a SGB VI individuell nachversichert wird, weil in diesem Fall nach § 307 b SGB VI eine Renten Neuberechnung nach dem SGB VI erfolgt.

Die Verordnung setzt unter Berücksichtigung dieser Faktoren einen pauschalen Erstattungsbetrag für das erste Halbjahr 1992 fest und regelt die Kriterien, nach denen er vom zweiten Halbjahr 1992 an fortzuschreiben ist. Die Kriterien für die Fortschreibung berücksichtigen sowohl die künftige Entwicklung der Erstattungsaufwendungen des Bundes für Nachversicherungen nach § 72 G 131 und den vergleichbaren Vorschriften der Kriegsfolgesetzgebung sowie die Aufwendungen des Bundes für Versorgung nach dem

G 131 als auch die künftige Anpassung der Renten im Beitrittsgebiet.

Die Fortschreibung der Erstattungsbeträge, die Aufteilung der eingegangenen Gelder und die sonstige Durchführung des Erstattungsverfahrens erfolgt durch das Bundesversicherungsamt.

Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz der pauschalen Erstattung der Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 290 a SGB VI.

Absatz 2 bestimmt, daß durch die Verordnung nur der pauschale Erstattungsbetrag für das erste Halbjahr 1992 festgesetzt wird.

Absatz 3 betrifft die Fortschreibung des pauschalen Erstattungsbetrags in der Folgezeit. Sie ist vom Bundesversicherungsamt vorzunehmen.

Zu § 2

Die Vorschrift setzt den pauschalen Erstattungsbetrag für das erste Halbjahr 1992 fest.

Er wurde unter Berücksichtigung des Umstandes, daß im Beitrittsgebiet grundsätzlich alle vor 1945 versicherungsfreien Beamten und Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen in die Versicherungslast der Rentenversicherung übernommen wurden, auf der Basis des Jahresbetrags der im Beitrittsgebiet ausgezahlten Renten der Rentenversicherung berechnet. Dabei wurde für 1991 ein Jahresbetrag in Höhe von 30,924 Mrd. DM auf der Wertbasis des zweiten Halbjahres zuzüglich der entsprechenden Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden die Mehraufwendungen der Rentenversicherungsträger be-

685/91

rücksichtigt, die sich aufgrund der Einführung des Hinterbliebenenrentenrechts des SGB VI ab 1. Januar 1992 ergeben. Beide Beträge wurden um Abschläge verringert, um die Aufwendungen auf den Personenkreis der über 65jährigen Rentner einzugrenzen, da Zeiten einer Beamten- oder Berufssoldatentätigkeit vor dem 9. Mai 1945 in der Versicherungsbiographie der jüngeren Rentner in der Regel keine Rolle mehr spielen.

Zur Ermittlung des Anteils der Aufwendungen für den Personenkreis der Rentner, die vor dem 9. Mai 1945 Beamte oder Berufssoldaten waren und ihrer Hinterbliebenen wurde auf den Vomhundertsatz zurückgegriffen, der sich aus dem Anteil der Beamten und Berufssoldaten an der Gesamtzahl der Beschäftigten aufgrund der Volkszählung 1939 ergab. Er lag nach der Tabelle Nr. 35 des Statistischen Jahrbuchs 1941/1942 für die in Betracht kommenden Altersgruppen bei 5,243 v. H. Die weiterhin erforderliche Ermittlung des Anteils der Aufwendungen, der bei diesem Personenkreis auf Zeiten einer Beamten- oder Soldatentätigkeit vor dem 9. Mai 1945 entfällt, erfolgte auf der Grundlage einer im September 1991 von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durchgeführten statistischen Auswertung von Renten der Angestelltenversicherung, die unter Berücksichtigung von Zeiten einer fiktiven Nachversicherung nach dem G 131 und entsprechenden Vorschriften der Kriegsfolgegesetzgebung berechnet worden sind. Der Anteil der Aufwendungen für Zeiten vor dem 9. Mai 1945 lag danach bei durchschnittlich 24,75 v. H.

Die sich hieraus ergebenden Aufwendungen wurden im Hinblick darauf korrigiert, daß

- den Rentenversicherungsträgern erhöhte Aufwendungen für die Vollversorgung derjenigen Berechtigten erwachsen, die bereits bei Kriegsende versorgungsberechtigt waren,

- in den Nachkriegsjahren eine verstärkte Wanderungsbewegung gerade des Personenkreises der ehemaligen Beamten und Berufssoldaten von Ost nach West im Hinblick auf eine etwaige Wiederverwendung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einer Versorgung nach dem G 131 stattgefunden hat,
- für einen Teil dieses Personenkreises, der Ansprüche oder Anwartschaften aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen erworben hat, eine konkrete Nachversicherung nach § 233 a SGB VI und damit auch eine konkrete Erstattung der Aufwendungen zu erfolgen hat.

Darüber hinaus wurden die Rentenanpassung zum 1. Januar 1992 mit 11,65 v. H. und ein Ansatz für Verwaltungskosten berücksichtigt.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Fortschreibung des pauschalen Erstattungsbetrages nach § 2. Er soll halbjährlich fortgeschrieben werden.

Nach Absatz 1 sind dafür in erster Linie die Veränderungen maßgebend, die sich bei den Erstattungen des Bundes für die fiktive Nachversicherung nach § 72 G 131 und vergleichbarer Vorschriften der Kriegsfolgengesetzgebung in den alten Bundesländern ergeben, daneben aber auch die Veränderungen, die sich bei den Aufwendungen des Bundes für die Versorgung nach dem G 131 ergeben. Damit soll der unterschiedlichen Lebenserwartung der jeweiligen Personenkreise Rechnung getragen werden. Das Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel entspricht unter Berücksichtigung der verstärkten Ost-West-Wanderung der Versorgungsberechtigten nach dem G 131 in etwa der Zahl der jeweiligen Berechtigten. Für diese Teile der Berechnung können keine anderen Daten als die Veränderungen vom vergangenen zum vorvergangenen Jahr zugrunde gelegt werden, da aktuelleres Datenmaterial zur Zeit der Festsetzung der Beträge noch nicht vorliegt.

Daneben sind für die Fortschreibung des pauschalen Erstattungsbetrags die Veränderungen maßgebend, die sich aus den Mehraufwendungen der Rentenversicherungsträger aufgrund von Rentenanpassungen ergeben. Dabei ist zu beachten, daß die Rentenanpassungen in den alten und den neuen Bundesländern für eine Übergangszeit noch einer unterschiedlichen Dynamik unterliegen. Diese unterschiedlichen Dynamik soll bei der Fortschreibung in der Weise berücksichtigt werden, daß die Rentenanpassungen in den alten Bundesländern außer acht gelassen und statt dessen die Rentenanpassungen in den neuen Bundesländern zugrundegelegt werden.

Nach Absatz 2 hat das Bundesversicherungsamt die pauschalen Erstattungsbeträge nach Absatz 1 neu festzusetzen und die dazu erforderlichen Berechnungen durchzuführen. Dazu muß festgelegt werden, bis zu welchem Zeitpunkt dem Bundesversicherungsamt die Veränderungen bekanntgeworden sein müssen, die bei den Berechnungen berücksichtigt werden. Die Rundungsvorschrift soll Erfordernissen des Rentenzahlverfahrens Rechnung tragen.

Zu § 4

Absatz 1 bestimmt, daß die pauschalen Erstattungsbeträge aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung jeweils als Einmalbeträge zu zahlen und zu den Postzahlterminen der Renten für die Monate April oder Oktober fällig sind.

Absatz 2 ermöglicht dem Bundesversicherungsamt, den Modus des Zahlverfahrens zu regeln, soweit ihm nicht die Bewirtschaftung der Ausgaben übertragen ist.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Aufteilung der Erstattungsbeträge auf die Bereiche Angestellten-, Arbeiterrentenversicherung und knappschaftliche Rentenversicherung. Dabei wird aus Vereinfachungsgründen von dem Schlüssel ausgegangen, der sich aus der

Zuordnung der Erstattungsbeträge nach § 72 G 131 und den vergleichbaren Rechtsvorschriften der Nachkriegsgesetzgebung auf die einzelnen Versicherungszweige im Jahre 1990 ergibt, da vom Anknüpfungspunkt her die Verhältnisse in den alten Bundesländern zugrunde zu legen sind und nicht zu erwarten ist, daß sich in der Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger bei dem vorliegenden Personenkreis noch Veränderungen ergeben. Hinsichtlich der Aufteilung innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter folgt die Vorschrift der gesetzlichen Vorgabe in § 292 a SGB VI.

Die Aufteilung der Erstattungsbeträge ist ebenfalls Aufgabe des Bundesversicherungsamtes.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten entsprechend dem Inkrafttreten des § 290 a SGB VI.

Finanzieller Teil

Die Verordnung belastet den Bund 1992 mit Kosten in Höhe von ca. 215 Mio. DM, die im Haushaltsplan berücksichtigt sind. Die Kosten werden sich in den folgenden Jahren entsprechend der Verringerung des begünstigten Personenkreises und der Erhöhung der Renten im Beitrittsgebiet verändern und gegen Ende des Jahrzehnts weitgehend auslaufen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ergeben sich nicht.

19.12.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die pauschale Erstattung der Aufwendungen
der Träger der Rentenversicherung aufgrund der Übernahme
der Versorgungslast für frühere Beamte und vergleichbare
Personengruppen im Beitrittsgebiet
(Versorgungslast-Erstattungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.